

Alte Urkunden der Anklamer Tischlerinnung.

Von Dr. J. W. Bruinier.

Der Liebenswürdigkeit der Herren Meister Baehr und Nehring verdanke ich die Kenntnis zweier alter Urkunden, die uns über die sonst wenig bekannte Vergangenheit der hiesigen Tischler etwas aufklären.

Zeugnisse aus dem 14. und 15. Jahrhundert, wie solche uns wenigstens vom Dasein anderer Handwerkervereine — um einen neuzeitlichen Ausdruck zu gebrauchen — unterrichten, fehlen für die Tischler ganz; doch ist der für 1406 bezeugte „Ristenmafer“ sicher als Tischler nach heutigem Verstande anzusprechen; und daß es solche schon von ganz alter Zeit her gegeben haben muß, ist völlig ohne Zweifel. Warum diese alten Tischler aber sich nicht zu einer Zunft oder ähnlichem zusammengeschlossen haben, erklärt sich wohl am besten aus ihrer geringen Anzahl. Noch 1561 gibt es in dem damals mindestens 4500 Einwohner zählenden Anklam nur 4 Tischlermeister, die zugleich auch das Band mit ihrer Arbeit zu versorgen haben.

Von diesen beiden Urkunden ist die eine die Tischlermeisterrolle auf Pergament (54,8 cm : 35,5 cm); das Siegel ist sorgfältig herausgeschnitten. Schöne, nicht verschnörkelte Schrift, nach einer Bemerkung am Schlusse von der Hand des damaligen Stadtschreibers Hinrik van Wesel, der 1588 als Bürgermeister gestorben ist. Sie ist ausgestellt Montag nach Kätare 1561, als Andreas Schomaker († 1564), Antonies Martens († 1580) und Jochim Rust († 1580) Bürgermeister, Matthias Lubbenow und Simon Jale Kämmerer und Herman Hast († 11. 8. 1565 an der Pest), Michel Luze, Bartholomäus Schröder und Lorenz Hüdtzel die vier Tischlermeister in Anklam waren. Die Sprache der Urkunde ist noch rein niederdeutsch.

Um so mehr muß es auffallen, daß die in 2 Abschriften auf Pergament auf uns gekommene Gesellenordnung von 1563 in sehr flüssigem Hochdeutsch abgefaßt ist und nur in wenigen, örtliche Beziehungen betreffenden Wörtern Niederdeutsches bietet. Wer mit den Verhältnissen der Anklamer Kanzlei einigermaßen vertraut ist, muß es für unmöglich erklären, daß 1563 eine Kleinbürgerliche Gemeinschaft wie das damalige Anklamer Tischleramt eine Urkunde in einer ihr damals noch ziemlich

fremden Sprache habe abfassen lassen anstatt in ihrer vertrauten Muttersprache, die damals noch bei Hoch und Niedrig im allgemeinsten und fast ausschließlichen Gebrauch war. So sind wir gezwungen, eine niederdeutsche Urfassung voranzusetzen, die im Anfang des 17. Jahrhunderts — aber noch vor dem Ausbruch des großen Krieges — ins Hochdeutsche übertragen wurde. Diese hochdeutsche Gesellenordnung ist in der kleineren der beiden Pergamentrollen (48,8 cm : 30,8 cm), die ich im Frühjahr 1935 durch die Güte Meister Nehrings kennen lernte und damals abschrieb, in einer älteren Gestalt erhalten. Sie ist sorgfältig und sauber mit jetzt leicht verblaster Tinte etwa um 1625 geschrieben; das Siegel ist verloren, nur von der „Preßel“ — wie die alte Sprache die Bändchen nannte, an denen das Siegel hing — ist ein Stückchen Pergamentband erhalten.

Ungleich stattlicher nimmt sich die andere große Rolle (72 cm : 36½ cm) mit der Gesellenordnung aus; sie ist eine der schönsten Urkunden, die mir überhaupt je in die Hände gekommen. Auf dem Siegel als Umschrift des Tischlerwappens DES TISCHLER HANDW'S AMPTSIGEL; das Wappen bilden Zirkel, Winkel und Hobel, das Wachsiegel hängt in einer Holzkapsel an rot-weißem Seidenband.

Nach der Schlußbemerkung ist die hier vorliegende Fassung am 12. 1. 1691 „von Meister und Gesellen aufs Neu renoviret worden“. Die unbekanntere Urfassung soll danach Montag nach Kätare 1560 gegeben sein, was aber unmöglich stimmen kann, weil sich die Gesellenordnung auf die Tischlermeisterrolle beruft, die sie als ihre Veranlasserin bezeichnet, und diese Meisterrolle ja erst 1561 gegeben worden ist. Da wird die Zeitangabe der älteren Gesellenordnung das Richtige bieten, wenn dort Montag nach Kätare 1563 genannt wird.

Die beiden Fassungen der Gesellenordnung stimmen fast überall wörtlich, ja buchstäblich mit einander überein; Abweichungen sachlicher Art sind Ergebnisse der „Renovierung“ vom 12. 1. 1691. Doch ist die jüngere nicht von der älteren abgeschrieben, sondern von einer unbekannteren Vorlage.

Die spätere Fassung lernte ich durch meinen lieben Freund Meister Max Baehr schon im Frühjahr 1934 kennen, als ich von den anderen Tischlerurkunden noch nichts wußte. Ich schrieb sie ab und gab die Abschrift in die Druckerei; die Schriftleitung des Heimatkalenders stellte aber den Aufsatz aus Platzmangel noch um ein Jahr zurück. So erklärt es sich, warum im Folgenden diese Gesellenordnung nicht in ihrer älteren Fassung, sondern in der um mindestens 60 Jahre jüngeren im Text erscheint, während sich die ältere mit der Angabe von Lesarten begnügen muß. So schlimm ist dieser philologische Fehler nun in diesem Falle nicht zu werten, denn die Urfassung, die niederdeutsche, ist ja überhaupt nicht erreichbar, und die ältere der beiden erhaltenen ist nicht die Mutter, sondern eine Schwester oder Tante der jüngeren.

Ich bringe nun im Folgenden die Fassung der Brachtrolle von 1691 im Text, die Lesarten der anderen Rolle, die ich B nenne, unter dem Strich.

WIR Alterleute Und Samptliche Ampt Brüdere des Tischers Ampts Zu Anklam Thun kundt und bekennen hiemit für uns und Unsere Nachkommen. Nachdem ein Ehrbar Wollweiser Raht alhier zu Anklam. Unsere günstige Herrn, uns eine Löbliche Ampts Rolle gegeben, und dadurch alle Uneinigkeit so hiebefore unter uns gewesen, aufgehoben, daß wir der wegen auch diesem Articulß Brieff mit unsern gesellen hinwieder auffgerichtet, und denselben Ihnen gegeben, damit also ein Jeder wissen kann, wor nach er sich zu richten, Und für ungelegenheit und Straffe zu hüten. Undt lauten solche Articul wie folget.

1. Erstlich ein Geselle der wandern kompt, soll auff der Gesellen Herberge, da ihr Schildt außhengen einwandern. Kompt nun ein geselle wandern auff den Morgen für¹⁾ 7 uhr, undt begehret Arbeit zu haben. Sol Er alsforth nach dem örter gesellen schicken. Der selb soll inwendig einer stunde, Bndt als zu 8 uhr zu ihm kommen und ihm²⁾ umb Arbeit werben, nach laut des Wahl Zettelß³⁾. Wehre es aber etwa gegen den mittag umb 11 uhr wan jemandt wandern kompt, undt Er nach dem örtergesellen schicket,

¹⁾ vor.

²⁾ für ihn.

³⁾ Auf dem Wahlzettel stehn die Namen der Meister, dem Dienstalter nach geordnet. Unter ihnen hat der arbeitssuchende Geselle die Wahl.

Soll derselbe umb 12 uhr Beh ihm sein und ihm umb Arbeit werben. Damit der geselle so wandern kombt, nicht den ganzen Tag Dehren⁴⁾ undt ledig gehen dürffe. Wer aber nicht für 11 uhr nachdem örter gesellen schicket, sondern darnach kompt, soll umb 5 uhr zum örter gesellen schicken undt derselbe für 6 uhr zu ihm kommen. Ez seh nun gleich uffm Morgen oder gegen den Mittag, wan ein geselle wandern kombt, und nach dem örter gesellen schicket, So sollen die sellben Zwey stunde darzu freh haben, Sein es aber 3. 4. 5 oder mehr, sollen sie zum hügsten solches in 4 stunden außrichten Bndt dar nach wider nach ihrer arbeit gehen.

2. Zum Andern, wan der örter geselle zu dem gesellen kompt, so wandern kommen, Soll ehr ihm fragen was sein Begehr seh, begehret er dan Arbeit, Soll der örter geselle ihm erzehlen waß hirselbst Handwercks gebrauch undt gewohnheit seh undt fragen wor er sein Handwerck gelernet, wor er Erkmahls gearbeidet undt wor er seinen Rahmen Verschencket⁵⁾. Sette er aber denselben noch nicht Verschencket undt lobe Er an daß er denselben, wofern er arbeit bekombt uff die Erste schencke Verschenden will, Soll ihm darauff nach der wahl nemblich Vom Eltesten biß zum Jüngsten umb Arbeit geworben werden. Bekompt er aber keine arbeit, soll der örter geselle 2 Sch: ⁶⁾ ufflegen undt mit den frembden gesellen Verdrinden. Bekompt er aber Arbeit, soll der geselle, so wandern kompt solche 2 Sch: bezahlen, undt dar auf alsforth dem Meister so ihm arbeit geben, eingebracht werden. Wofern nun der geselle in den 14 tagen ohne erhebliche ursach vhrlob nehmen würde, Soll der Meister ihm nichts geben, da aber der meister ihm in den 14 tagen, ohn erhebliche Ursach orlob geben

⁴⁾ Dehren niederdeutsch; = entbehren; ledig gehen.

⁵⁾ Am Willkommbecher hängen die Silberbildchen mit den Namen der erstmalig zur Schenke zugelassenen, die diese Schildchen bezahlen mußten; daher Verschenken. Es war immerhin eine ziemlich kostspielige Angelegenheit; die Gesellen „verschenkten ihre Namen“ daher nur einmal in ihrem Leben.

⁶⁾ Lübbische Schillinge, von denen 8 auf die sundische Mark gehn; an sundischen Schillingen gehen 16 auf die Mark. Eine sundische Mark hatte etwa den Münzwert von 1,16 R.M.; der sundische Schilling (= fl.) also von 7¼ R.M., der lübbische Schilling (= fl.) also von 7½ R.M., der lübbische Schilling R.H., der Reichstaler von 4,64 R.M., der Ortstaler von 1,547 R.M. Aber das Geld besaß unendlich mehr Kaufkraft als heute.

würde, soll ehr ihm geben zwei] Wochelohn, als er in den 14 tagen verdienen können. Wan aber ein geselle 14 tage bey seinem Meister gearbeitet, stehet ihnen Weidersehtß frey sich wegen deß wochelohns zu vergleichen, undt also Eigenkauff zu machen. Dünckete nun dem gesellen umb daß gebottene geldt zum Wochenlohn, oder bey demselben meister lenger nicht zuarbeiden, mach er nach zweymahl umbschicken dahin er begehret.

3. Zum dritten sollen die gesellen alle 4 wochen Schencke halten undt die örter gesellen für erst die Mordtlichen Wehren⁷⁾ Von den gesellen nehmen Bey straff ein Ortsthaler⁸⁾, Dar nach umbfrage halten ob einer etwas vom anderen wiße, Neue örter gesellen Kesen⁹⁾, undt denselben die schlüssel überantworten, bey straffe einer halben wochelohns. Jedoch daß der jüngste meister allewege auch einen schlüssel zu der gesellen lade habe, undt sollen die örter gesellen alle Sontage umb 11 Uhr Biß 12 uff der Herberg uffwarten, undt wan schencke gehalten werden soll, den jüngsten meister und die gesellen aufn Sonnabend Abendt dazu Verbottschaffen¹⁰⁾.

4. Zum Viertten, so offt als Schencke gehalten wirdt, soll ein jeder geselle 2 Vbsch: tiedt¹¹⁾ geldt in der Gesellen Lade geben, wer aber uff die Erste Schencke kompt, gibt 4 Vbsch: tiedt geldt, undt 2 Vbsch: schiltgeldt¹²⁾, 2 Vbsch: schreibgeldt.

5. Zum Fünfften die gesellen so binnen der stadt arbeiden sollen zur schencke erlegen 4 Vbsch: die aber daraußen arbeiden, wofern sie nicht uff die schencke kommen, sollen geben 2 Vbsch: Wer aber außershalb der Stadt arbeidet, mach die eine schencke, wann er solche 2 Vbsch: bezahlet, woll außbleiben, aber die ander nicht, Bey straffe eines wochelohns, halb in der gesellen Lade.

6. Zum Sechsten soll ein jeder geselle wan Schencke soll gehalten werden Bey 2 Vbsch: straffe umb 3 Uhr für der gesellen lade sein, undt als dan die schencke angefangen, Vnndt damit kein meister mit der mahlzeit über ge-

7) Waffen; damals in der Hauptsache im Griff feststehende Messer.

8) 1 Ortstaler ist $\frac{1}{4}$ Reichstaler, also $10\frac{2}{3}$ Vsch oder $21\frac{1}{2}$ fl.

9) tiefen = wählen.

10) durch Boten benachrichtigen.

11) Zeitgeld.

12) Schildgeld; s. Anm. 5.

büer nach den gesellen warten dürffte, umb 6 Uhr, oder auch wofern für 6 uhr daß Schendgeldt Verdrunden, als Bald usgehoben werden. Wehre aber umb 6 uhr daß Schendgeldt noch nicht ganz Verdrunden, mügen die es Verdrunden, denen zu Verharren, oder darnach wieder zukommen beliebt. Auch soll den gesellen frey stehen wan zur Vesper geleitet, in der kirche zu gehen undt Gottes Wort zu hören, aber umb 3 uhr so baldt die Predigt geendiget sich einstellen, Solte aber sonst jemande etwas nötiges Vorfallen, daß er auß der schencke gehen müßte, derselbe soll dazu erleibniß bitten, undt ihm ein stunde Vergönnet werden, wer aber lenger als 1 stunde außbleibet, item wer ohne Verleibniß wechget, Verbricht 3 sch:

7. Zum Siebenden soll Keiner unter der schencke Gottes nahmen mißbrauchen, nicht fluchen oder Schwern, Bey Pöen eines Wochelohns halb in der gesellen Lade unndt wofern sonst etwas unter den gesellen Vorfallen solte, welches in diesen Articuls Briefe nicht Benennet, unndt sie solches straffen wolten, Sollen sie nichtt bemechtiget sein, Jemandt darüber höher als uff 4 fl: Zustraffen, was aber Höher Zu straffen sein möchte, soll solches Von den Meistern Verhörct, undt verdragen werden.

8. Zum Achten, wer wißentlich eine uhnerliche Frowspersohn in die schencke Bringet, undt dieselbe zu drincken nötiget, bricht¹³⁾ ein Wochelohn, wer auch unter der schencke mehr Bihr auf den tisch Vergieset, als er mit einer Handt bedecken kan, Bricht 2 Vsch: Gieset aber jemandt Bier auf die Erde mier als er mit einen Füße bedecken kan, Der Bricht 4 Vsch:

9. Zum Neunden soll man niemandt über sein Vermögen zu drincken dringen, jedoch aber soll sich auch niemandt des Riegen¹⁴⁾ Bieres cükern, undt wofern jemandt, er jeh Schendgeselle oder ein ander sich uff der Schencke unhöfflich¹⁵⁾ Verhalten, undt daß Gelag Befüdeln würde, der Bricht 1 Wochelohn halb in der Gesellen Lade, wie dan deswegen die örter gesellen gute uffsicht haben sollen. Es soll auch Keinem gesellen, Der uff der schencke oder son-

13) bricht = zahlt an Buße.

14) Riegenbier = Reibenbier. Er soll sich nicht anschließen, wenn der Becher herumgeht.

15) unhöflich nicht in unserem Sinne, sondern „wie es bei Hofe unpassend wäre“; unanständig, ungehörlich. Gemeint ist, daß er sich nicht übergeben soll.

sten Bey fehr Abendt zu fruge gewesen, nach 9 uhr die thür Von Meister oder seinem gefinde gröfnet werden.

10. Zum Zehenden sollen die gesellen daß jahr über Vier freie Montage Haben, Der Erste ist der Montag nach Weinachten, der ander den Montag¹⁰⁾ nach Ostern, der dritte den Montag nach johannis, der Vierte der Montag nach Michaelis. Würde jemandt darüber Montage machen, soll er auf der ersten schenck für jedern ein halb wochelohn straffe, undt da Von die Helffte in der gesellen Lade geben, undt soll der Meister ihme ohne daß die tage, so er nicht gearbeitett am Wochelohne abfürhen, wer aber einen Halben tag spazieren gehet, undt den andern Halben tag über arbeitet, dem soll für solchen tag nichts gegeben werden.

11. Zum Elfften sollen alle gesellen, auch ohne unterscheidt, ob sie binnen der Stadt oder uffm Lande arbeiten, schuldig sein, uff Jezgedachte freie Montage für 8 uhr sich uff der gesellen Krug einzustellen, wer nach 8 uhren kompt, soll geben 4 sch: wer aber ganz außbleibet Bricht 1 ohrthaler, hat er auch daruff gearbeitett, soll er dafür geben 1 fl: allewege, halb in der gesellen Lade.

12. Zum Zwölfften, wan ein Meister einen gesellen, in der Wochen Bekommen, also daß er noch Vier Volle tage gearbeitett, demselben soll sein Volle Wochelohn gegeben werden. Hat er aber Drey tage gearbeitett, gehöret ihm ein Halb Wochelohn, Dagegen aber wofern es nur 1 oder 2 tage sein, soll ihm dafür nichts gegeben werden.

13. Zum Drezehenden, wann daß Wehnachten, Ostern undt Pfingstfest, einfället, Vndt der geselle arbeitet, in solcher Wochen Drey oder Vier Vollkommene werckeltage, gehöret ihm ein Halb Wochelohn, würde er aber nicht drey Vollkommene tage arbeiten, soll ihm nichts gegeben werden.

14. Zum Bierzehenden, soll kein gesell, ehr arbeide gleich in oder außerhalb der Stadt, Bemechtiget sein, Jennige fehr Abendt arbeit zu Berdingen oder zu Verfertigen Daran mehr als 1 ohrthaler Verdienet wirdt, Bey der Meister straffe¹⁷⁾.

¹⁰⁾ Montag nach Ostern ist Montag nach Quasimodogeniti; denn „Ostern“ gilt für die ganze Festdauer bis Dienstag einschließlic.

¹⁷⁾ Schwarzarbeit war damals also auch schon bekannt und auch schon verboten!

15. Zum Fünffzehenden, sollen die gesellen alle tage sowoll auch des Montages undt Sonnabens so arbeiten in des meisters Hauße, des Morgens 4 uhr auff die Arbeit sein, undt 7 uhr auffm abend fehr abend haben, außgenommen des Sonnabens Bis 6 uhr arbeiten, außhalb des Haußs, aber beym Bauer Herrn, Des Morgens Von 5 uhr, Bis abens 6 uhr arbeiten, jedoch da ein geselle auff Sonnabendt oder andern Heiligen Abendt wolte zur Beicht gehen, soll ihm freh stehen¹⁸⁾.

16. Zum Sechzehenden, wan ein geselle krank wirt, demselben soll uff der Herberg, Daffern es die Noht erfordert, eine frau, die ihnen wartet, gehalten, Vndt derselben, wofern ers nicht zubezahlen hat, auß der gesellen Lade gelohnet, ihm auch nach gelegenheit dar auß Vorgestreckt werden, jedoch auch sollen die Orter Vndt andern gesellen seiner auch gerüchen¹⁹⁾ undt ihm besuchen. Hilfft ihm Gott wieder zur gesundheit, Soll er alhir so lange arbeiten, daß solches alles wieder erstatet ist. Stirbet er aber, Soll man es Von seiner Verlassenschaft wieder nehmen, oder sonsten Von seinen Freunden oder Erben wieder fürdern. Bey Verfertigung dieses Articuls Brieses sein an und über gewesen, die Ehrbaren und Kunstreichen Gesellen Jacob Preze Mars Stein Heinrich Pegelow Wilhelm Von Kerßen Claus Kreßin, Claus Erveldt, Michel Buel, Heinrich Stade, Zacharias Lange undt Jürgen finck. Deßen allen zu mehrer uhrkundt undt Bekreffigung Haben wir unsers Amptß Siegel hier unter gedrückt. Geschehen undt gegeben in Ancklam, den Montag nach Vätare, nach Jesu Christi unsers Sehligmachers Gnadenreichen Gebürt ihm Eintausendt Fünffhundert und Sechzigtsten jahre.

Anno 1691 den 12ten Januarij Ist dieser Articuls Brief Von Meister und Gesellen auß Neu renoviret worden.

Salomon Rejmer, Johan borgart Schrege, Joch. lantz, Jochim Schele, Johan Lorentz Reiff, Christopher Droese, Johan Fenchel, Christopher Plato, Johan Wulff, Arnt Augstin Möller, Casper höfener, Christian Stride.

¹⁸⁾ Diese gute alte Zeit hatte also einen Arbeitstag von sage und schreibe 15 Stunden Dauer!

¹⁹⁾ „gerühen“ = sich um ihn kümmern.

Lesarten von B.

Einleitung: semptliche B -- Discheramptts B --
Kumptes Kolle B -- diesen B -- lautet solcher Arti-
culßbrieff B --

1. vff B -- herberg B -- ihre Sch. a. vnd ihre
Dich] stehet B -- Kumpt B -- also zue 8 vhr B --
derselb B (überall) -- Dehren] zehren B; ein Be-
weis, daß B nicht die Vorlage der Textfassung ist --
vffn B -- und bis schi cket fehlt B -- dazue B --

2. hieselß] B -- Erztmahß] B -- vorschendet B
(überall) -- lobete B -- Er fehlt B -- 1 þ]. B; also
nicht lübsche Schillinge wie 1691, sondern die wesent-
lich kleineren sundischen -- mit dem B -- vordrin-
cken B (überall) -- kompt] kommen B -- solchen
1 þ]. B -- gegeben B -- ohne B -- zwo B -- vor-
diene] B (überall) -- Lehenauff B -- dünckete nun]
Geliebet aber B -- Wochenlohn B -- nach] noch B --

3. mordtliche B -- hinter wiße, etc. B --
einer] eines B; einer ist besser, wie in 2 zwo B
besser als zwei war; Woche wird noch als selb-
ständig gefühlt -- Sontage von 11. bis] 12. Vhr B --

4. 1 Schilling Liedtgeldt B -- 1 þ]. Liedt. vnd
2 þ]. Schiditgeldt B. Das weitere fehlt.

5. 3 þ]. B -- 2 þ]. B -- 2 þ]. B --

6. 2 þ]. B -- umb 3 Uhr] für 12 Vhr B -- dem
B -- durffe B -- 5 Vhr B (überall) -- vorharren
B -- geliebet B -- hinter ste] hen: zwischen]. vnd
2. B -- in die B -- 3 Vhr vnd sobaldt B --
geendigt, sich widerumb einstellen. Weiter hat B:
Wurde aber der ein oder ander vnter dem schein
des Kirchengehendes auß der Schende wegt vnd ohne
erleubnuß ahn ander örter gehen, der sol dafür
ohne gnade Ein Wochenlohn straffe geben, halb in der
Gesellen lade, B -- erleubnuß B (auch nachher statt
B e r l.) -- brichet] 3 þ]. B --

7. noch schweren B -- diesem B -- þ]. B; -- in 8
desgl. -- vorhörret vnd vortragen B --

8. Frayß] Persone B -- brenget B -- oder B --
brichet B (überall) -- vff B (beidemale) -- vor-
gisset B -- mehr B -- einem B --

9. Vernügen B -- vorhalten B -- Wochenlohn
B; auch hier hat die abgedruckte Fassung das Bessere
-- dießwegen B --

10. Der dritte der B -- vff B --

11. Cliften B -- igtgedachte B -- 4 fl. B --
Allerwege B --

12. Zwelfften B -- gearbeidet B (auch nachher) --

13. Ofter: B -- einfallt B -- volkommene B
(Beidemale) -- hinter werden noch: Hinwider
aber sollen die andern einzelnen Festtage, So daß
Jhar ober in den Wochen einfallen, am Wochenlohne
nicht abgerechnet werden. B --

14. gefell B -- zuuordingen o. zuuorfertigen B
-- vordienet B --

15. Sonnabendes Sie arbeiden gleich in des Mei-
sters hause oder daraußen, zue 5. Vhr vffn Morgen
vff der B -- zue 6. Vhr vffn Abendt Fejrabendt
haben, Jedoch da ein Geselle auffn Sonnabendt oder
andern heiligen Abendt wolte zur Bicht g., f. ihme
f. st., vnd ihme daneben alle vier Wochen 1 þ]. Wad-
geldt vom Meister oder dem jennigen da ehr arbei-
det, gegeben werden. B. (Bei weitem die wichtigste
Abweichung; die unmensliche Verlängerung der
Arbeitszeit und die Streichung des Wadgeldes in
der „Renovierung“ von 1691 sprechen für die von
mir auch in der Festschrift zur 400-Jahrfeier des
Gymnasiums gebührend gekennzeichnete Börsartigkeit
dieser schlimmsten Zeit, die unser Volk hat durch-
machen müssen. --)

16. gelohnet ihme B -- nach mügeligkeit seiner
mitt geruchen und ihnen b. B. -- Giffet B --
alhie B --

Abschluß: Vorfertigung B -- Erbarn B -- Maz
B -- von Regen B -- Eueldt B -- Buch B --
mehrtem B -- gedruckt B -- vnd drei vnd Sechß-
zigsten Jhare B. -- Die Schlußbemertung von
Anno 1691 ab fehlt natürlich in B.